

A N L A G E 1

zu den Richtlinien für Online-Angebote "Definitionen und technische Erläuterungen"

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 4. November 2021, gültig ab 1. Dezember 2021)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
A. Definitionen, Voraussetzungen der PI-Zählung und Ausweisung.....	3
1. Angebot	3
1.1 Einzelangebot.....	3
1.2 Angebotszusammenschluss.....	4
2. Eintragung der Domainnamen in die Local-Liste.....	5
2.1 Anlegen von Beispiel-Links	5
2.2 Leerer Referrer/noref	6
2.3 Zusammenfassen mehrerer Domains.....	6
3. PageImpression (PI)/Zählung	6
3.1 PageImpressions auf einem Einzelangebot.....	6
3.2 PageImpressions auf einem Angebotszusammenschluss	6
3.3 Nutzeraktion	7
3.4 Technischer Ablauf bei der Ermittlung von PageImpressions.....	7
4. Visit.....	8
5. Ausweisung der Angebote	8
6. Inländische/ausländische Nutzung	9
B. Technische Erläuterungen	10



Einleitung

Mediennutzung findet durch Personen statt. Ausgehend von der Annahme, dass der Kontakt mit einem Werbeträger auch einen potenziellen Kontakt mit der Werbung selbst bewirkt, prüft die IVW die Verbreitung von Werbeträgern und legt Prüfroutinen fest. Durch Konventionen wurden von den Marktbeteiligten quantitative Messgrößen für einzelne Mediengattungen definiert, die die Mediennutzung widerspiegeln und damit Markt und Wettbewerb vergleichbare Werte zur Wirksamkeit, Bewertung und Planung des Werbeträgereinsatzes liefern. Dies sind bei Online-Angeboten derzeit die technischen Messgrößen PageImpressions und Visits. Diese Messgrößen geben die quantitative, personenunabhängige Gesamtnutzung eines Online-Angebots wieder (Bruttokontakte).

Qualitative, personenabhängige Daten zur Nutzung der Online-Medien in Form von Reichweiten (Nettokontakte) werden derzeit von der Arbeitsgemeinschaft Online-Forschung agof im Rahmen der regelmäßigen Markt-Media-Studie daily-digital-facts (ddf) erhoben und veröffentlicht. Die technische Messung der Nutzung und die daraus generierten Bruttokontakte bilden ein wesentliches Element des methodischen Gesamtkonzepts der agof-ddf, nämlich Außenvorgabe für die Gewichtung der Angebote.

Vor diesem Hintergrund bilden die folgenden Definitionen die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die IVW-Kontrolle von Online-Angeboten und gleichzeitig die Grundlage für die technische Messung im Rahmen der daily-digital facts.



A. Definitionen, Voraussetzungen der PI-Zählung und Ausweisung

Ein Angebot im Sinne der IVW-Richtlinien für die Kontrolle von Online-Medien kann in Form eines so genannten

- Einzelangebots oder
- Angebotszusammenschlusses

vorliegen. Maßgeblich dafür sind die nachfolgenden Vorschriften:

1. Angebot

Ein Angebot kann aus einer oder aus mehreren Seiten bestehen, die unter ihrem gemeinsamen einfachen oder erweiterten FQDN (Fully Qualified Domain Name) aufgerufen werden.

Dabei wird als Seite bezeichnet, was durch den Browser des Nutzers angezeigt wird. FQDN bezeichnet die logische Adresse eines Angebots im Internet.

Ein einfacher FQDN ist nach IVW-Standard wie folgt aufgebaut:

<www>.<Second-Level-Domain>.<Top-Level-Domain>
oder
<Second-Level-Domain>.<Top-Level-Domain>

Ein erweiterter FQDN enthält neben Top-Level- und Second-Level-Domain weitere Bestandteile. Dies können Third-Level-, Fourth-Level- usw. Domains sein:

<www>.<Third-Level-Domain>.<Second-Level-Domain>.<Top-Level-Domain>
oder
<Third-Level-Domain>.<Second-Level-Domain>.<Top-Level-Domain>

1.1 Einzelangebot

1.1.1

Ein Einzelangebot im Sinne der IVW liegt vor bei einer Seite oder mehreren Seiten, die unter ihrer gemeinsamen einfachen oder erweiterten Domain aufgerufen werden. Abweichungen bei der Top-Level-Domain sind zulässig (z.B.: .net statt .de; Alias), wenn die Inhalte identisch sind.

Von den gemeinsamen einfachen oder erweiterten Domains abweichende Domains können zu einem Einzelangebot gehören, wenn die Inhalte identisch sind (z.B. Alias).

1.1.2

Eigen- und Fremdcontent mit abweichenden Domains kann in ein Einzelangebot eingebettet werden, wenn diese Seiten nach Erscheinungsbild und Funktionalität eindeutig und offensichtlich zum Angebot gehören.

Identität von Erscheinungsbild und Funktionalität liegt vor, wenn der Inhalt nach seinem optischen sowie ggf. akustischen Gesamteindruck und der Usability eindeutig und offensichtlich zu dem Einzelangebot gehört.



Maßgebliche Indizien hierfür sind insbesondere die Identität oder starke Ähnlichkeit von

- Farbgebung,
- Navigationsstruktur,
- Schrifttypen,
- Schriftgrößen,
- Funktionen,
- Gliederung und Anordnung der Seitenelemente
- Symbolen,
- Logos,
- Formen und
- Bildelementen.

Liegen mindestens acht der genannten Merkmale vor, gilt die erforderliche Identität als gegeben.

Die Identität oder starke Ähnlichkeit des Logos muss immer gegeben sein.

An das Vorliegen einer Identität von Erscheinungsbild und Funktionalität sind hohe Anforderungen zu stellen. In Zweifelsfällen ist die Homepage des Einzelangebots zum Vergleich heranzuziehen. Als Maßstab gilt die Betrachtungsweise eines unvoreingenommenen Nutzers, der mit dem Angebot noch nicht vertraut ist.

1.1.3

Eine Domain muss gemäß Anlage 1 Ziffer A 2. in der Local-Liste der IVW eingetragen sein, damit sie zu einem Einzelangebot im Sinne der Ziffern A 1.1 oder A 1.2 gehört.

1.2 Angebotszusammenschluss

1.2.1

Seiten sind ein Angebotszusammenschluss im Sinne der IVW, wenn die Seiten keine gemeinsame einfache oder erweiterte Domain haben, aber die Domains durch eine eindeutige und offensichtliche optische Kennung zusammengehören.

1.2.2

Die optische Kennung kann nur aus dem Standardlogo der Homepage des angemeldeten Angebots oder aus der Kombination dieses Logos mit einem schriftlichen Hinweis bestehen.

Jede optische Kennung muss eindeutig und offensichtlich sein. Insbesondere die folgenden Voraussetzungen sind für die Eindeutigkeit und Offensichtlichkeit maßgeblich:

- Wird das Standardlogo als optische Kennung verwendet, muss diese etwa 50 % der Größe haben, die das Standardlogo der Homepage des angemeldeten Angebots zum Zeitpunkt der Prüfung durch die IVW hat.
- Wird das Standardlogo in Verbindung mit einem schriftlichen Hinweis als optische Kennung verwendet, sollte diese etwa 50 % der Größe haben, die das Standardlogo der Homepage des angemeldeten Angebots zum Zeitpunkt der Prüfung durch die IVW hat, mindestens aber eine Schriftgröße von ≥ 12 Pixel, eine Höhe von ≥ 20 Pixel und eine Breite von ≥ 50 Pixel.
- Die optische Kennung muss sich innerhalb der oberen 600 Pixelzeilen der Website (einschließlich etwaiger Werbemittel, sonst innerhalb der oberen 400 Pixelzeilen) befinden.



- Die optische Kennung muss über einen klickbaren Link zur Homepage des angemeldeten (namensgebenden) Angebots führen.
- Die optische Kennung muss sich durch einen deutlichen Kontrast vom Hintergrund der Website abheben.

Besteht das Standardlogo der Homepage des angemeldeten Angebots aus einem Symbol und Schrift, ist dies bei der Beurteilung der optischen Kennung grundsätzlich als Einheit zu sehen. Die Verwendung eines einzelnen Elements dieser Einheit ist aber möglich, wenn die Eindeutigkeit und Offensichtlichkeit nach Maßgabe der übrigen Voraussetzungen gegeben ist.

Für die Eindeutigkeit und Offensichtlichkeit ist auch zu berücksichtigen, ob die optische Kennung

- in unmittelbarer Nähe zum Logo der gekennzeichneten Website positioniert ist oder nicht,
- frei stehend wahrnehmbar ist oder in unmittelbarer Nähe von Werbemitteln positioniert bzw. in diese durch die Positionierung eingebunden ist.

Wird das Standardlogo der angemeldeten Homepage als optische Kennung gewählt, ist die Ähnlichkeit von Farben/Farbzusammenstellung, Kontrast, etwaigen Animationen etc. zu berücksichtigen.

Befindet sich die optische Kennung auf einer mobile enabled Website oder in einer App, sind bei der Anwendung der Voraussetzungen der Ziffer 1.2.2 die Besonderheiten der Seitenaufbereitung und der Displaygröße angemessen zu berücksichtigen; insbesondere sind die Größenvorgaben in Relation zur ausgelieferten Seitengröße zu bringen.

1.2.3

Eine Domain muss gemäß Anlage 1 Ziffer A 2. in der Local-Liste der IVW eingetragen sein, damit er zu einem Angebotszusammenschluss im Sinne der Ziffer A 1.2 gehört.

1.2.4

Eine Domain, die als Alias zum Aufruf einer Seite oder mehrerer Seiten eines Angebotszusammenschlusses führt und in der Local-Liste der IVW (Anlage 1 Ziffer A 2.) eingetragen ist, gehört unabhängig von der optischen Kennung zum Angebotszusammenschluss, wenn Identität im Sinne von Ziffer A 1.1.2 vorliegt.

2. Eintragung der Domainnamen in die Local-Liste

In der Local-Liste müssen die Domains von allen Angebotsbestandteilen eingetragen werden. Alle Einträge oder Änderungen werden durch die IVW geprüft und ggf. beanstandet.

2.1 Anlegen von Beispiel-Links

Im Kundencenter der INFOnline im Bereich Module/Local-Liste besteht die Möglichkeit, Beispiel-Links zu den jeweils in der Local-Liste eingetragenen Domains zu hinterlegen. Solche Beispiel-Links sind für angebotsfremde Local-Listeneinträge (z.B. bei Kooperationen) vorgesehen, bei denen der Aufruf der eingetragenen Domain nicht auf den betreffenden, zum Angebot gehörenden Content führt.

Um eine zügige Local-Liste-Prüfung sicherstellen zu können, ist den betreffenden Domains als Beispiel eine absolute Adresse zu hinterlegen.



2.2 Leerer Referrer/noref

Ein leerer Referrer bzw. der http-Referrer "noref" wird als gültig anerkannt und standardmäßig in die Liste eingetragen.

2.3 Zusammenfassen mehrerer Domains

Bestimmte Domains können unter Verwendung der Wildcard "*" (Stern) zusammengefasst werden. Bestehen zu einem Online-Angebot verschiedene Top-Level-Domains (de, org, eu, com usw.), sind diese in der Local-Liste einzutragen und dürfen nicht mittels Wildcard zusammengefasst werden.

Beispiel:

ivw.de test.ivw.de kontakte.ivw.de praxis.ivw.de http://www.ivw.de	lassen sich zusammenfassen zu *ivw.de*
--	--

Hinweis: Halten Sie die Local-Liste Ihres Angebots stets auf dem neuesten Stand. Nur so können alle Nutzungsvorgänge Ihres Angebots gezählt werden.

3. Pagelmpression (PI)/Zählung

Eine Pagelmpression ist eine Nutzeraktion innerhalb eines Angebots, die zu einem Aufruf eines Werbemittels führt oder führen könnte. Jede Nutzeraktion darf nur einmal gezählt werden. Nutzeraktionen, die zu keiner potentiellen Werbeauslieferung führen, dürfen nicht gezählt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Pagelmpression gezählt und einem bestimmten Angebot zugeordnet werden kann:

3.1 Pagelmpressions auf einem Einzelangebot

Die Zählung einer Pagelmpression setzt voraus, dass

- der Aufruf auf einer Seite erfolgt, deren URL einem Angebot im Sinne von Abschnitt A Ziffer 1.1 zugeordnet werden kann,
- alle Voraussetzungen gemäß Abschnitt A Ziffer 1.1 erfüllt sind und
- der Aufruf nutzerinduziert ist (Abschnitt A) Ziffer 3.3.

3.2 Pagelmpressions auf einem Angebotszusammenschluss

Die Zählung einer Pagelmpression setzt voraus, dass

- der Aufruf auf einer Seite erfolgt, deren URL einem Angebot im Sinne von Abschnitt A Ziffer 1.2 zugeordnet werden kann,
- alle Voraussetzungen gemäß Abschnitt A Ziffer 1.2 erfüllt sind und
- der Aufruf nutzerinduziert ist (Abschnitt A) Ziffer 3.3



3.3 Nutzeraktion

Im Folgenden sind Beispiele für Nutzeraktionen aufgeführt, die gewertet bzw. nicht gewertet werden.

Nutzeraktion

Aufruf eines Inhalts, ausgelöst durch das Klicken mit der Maus oder durch Tastatureingabe. Tastatur und Maus stehen hier und im Folgenden für alle Arten von Eingabegeräten, die eine Nutzeraktion auslösen können.

- Reload durch den Nutzer
- Öffnen eines Browsers

Keine Nutzeraktion ist:

- Aufruf eines Inhalts durch eine automatische Weiterleitung (außer Redirects und Alias)
- automatischer Reload
- das Aufrufen eines Inhalts beim Schließen eines Fensters
- das Aufrufen von Inhalten über Robots/Spiders und Ähnliches

Keine PageImpressions sind Aufruf und Änderungen von Inhalten beim Überfahren mit der Maus (Mouseover)

Eine PageImpression liegt jedoch dann vor, wenn durch das Scrollen/Wischen der Inhalt des Viewports des jeweiligen Endgeräts vollständig neu geladen/gerendert und durch einen anderen Inhalt ersetzt worden ist.

Maßgeblich für das vollständige Ersetzen des Inhalts ist bei vertikaler Scroll-/Wisch-Aktion die Höhe des Anzeigebereichs bzw. bei horizontaler Scroll-/Wisch-Aktion die Breite des Anzeigebereichs. Der erforderlichen Änderung des Inhalts steht nicht entgegen, dass statische Seitenelemente (wie z.B. eine Menüleiste im Header oder Container mit Elementen zur Navigation) im Viewport verbleiben. Werden statische Elemente genutzt, muss die Fläche des variablen Contents im Viewport die Fläche der statischen Elemente erheblich überwiegen.

Bei der Anwendung dieser Voraussetzungen sind ggf. die Besonderheiten eines verkleinerten Anzeigebereichs angemessen zu berücksichtigen.

Scrollen oder Wischen, das außerhalb eines Video- bzw. Audio-Inhalts (Player-Bereich) erfolgt, aber dessen Playerfunktionen steuern kann ("Start" und "Pause/Stopp"), stellt keine Nutzeraktion im Sinne dieser Definition dar und kann daher nicht zu einer PI mit dem Merkmal "Video" oder "Audio" führen.

Nicht aufgeführte Sachverhalte sind nicht automatisch richtlinienkonform. In Zweifelsfällen ist die IVW zu kontaktieren.

3.4 Technischer Ablauf bei der Ermittlung von PageImpressions

Damit ein Inhalte-Abwurf als PageImpression gezählt wird, muss die Anforderung des Inhalts einen gültigen Request erzeugen. Wenn der Request als gültig angesehen wird, wird eine PageImpression gezählt.



4. Visit

4.1

Die Metrik "Visit" bezeichnet einen zusammenhängenden Nutzungsvorgang. Ein Visit beginnt, wenn ein Nutzer innerhalb eines Angebots eine PageImpression erzeugt. Jede weitere PageImpression, die der Nutzer im Folgenden innerhalb des Angebots erzeugt, wird diesem Visit zugeordnet.

Der Visit wird als beendet angesehen, wenn länger als 30 Minuten keine PageImpression durch den Nutzer erzeugt worden ist. Wechselt der Nutzer auf ein neues Angebot und kehrt innerhalb von 30 Minuten auf das alte Angebot zurück, so wird kein neuer Visit gezählt. Wechselt der Nutzer auf ein neues Angebot und kehrt nach Ablauf einer Frist von 30 Minuten auf das alte Angebot zurück, so wird ein neuer Visit gezählt.

Ein Visit wird auf Basis einer Session ermittelt. Bei jeder PageImpression wird geprüft, ob diese einem Visit zugeordnet werden kann. Wenn dies nicht der Fall oder der Visit abgelaufen ist (letzte PageImpression älter als 30 Minuten), so wird ein neuer Visit gezählt.

4.2

Soweit eine erforderliche Zustimmung der Nutzer zur Nutzungsmessung vorliegt, wird die Metrik "Visit" entsprechend dem Verfahren in Absatz 1 ermittelt.

4.3

Für die IVW-Ausweisung kann die Gesamtanzahl der "Visits" eines Angebots rechnerisch durch die Kombination technisch-methodischer Verfahren ermittelt werden, für die die Informationen aus der Nutzungsmessung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 maßgeblich sind.

5. Ausweisung der Angebote

5.1

Die Ausweisung der Angebote erfolgt gemäß der Kategorisierung der IVW (Kategoriensystem der Online-Angebote in der IVW, Anlage 2 zu den Richtlinien für Online-Angebote).

5.2

Bei Angebotszusammenschlüssen wird in der Ausweisung jeder Angebotsbestandteil wie ein Einzelangebot (mit Detailansicht, auf der die Kategorisierung ausgewiesen ist) ausgewiesen. Ausgewiesen werden Angebotsbestandteile, die mindestens 1 Prozent oder 10.000 aller PageImpressions eines Angebotszusammenschlusses ausmachen. Das namensgebende Angebot des Angebotszusammenschlusses wird immer an die erste Stelle des Angebotszusammenschlusses gesetzt.

5.3

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Ausweisung teilweise abgesehen werden. Die IVW veröffentlicht in diesen Fällen einen erklärenden Hinweis.



6. Inländische/ausländische Nutzung

Visits und PageImpressions werden bei Zustimmung der Nutzer zur Messung nach inländischen (deutschen) und ausländischen Nutzungsvorgängen getrennt erfasst. Erfolgt der Zugriff auf ein Angebot über eine IP-Adresse, die einem deutschen Zugang zugeordnet werden kann, so wird dieser Zugriff als inländische/nationale Nutzung gezählt. Alle anderen Zugriffe einschließlich nicht abgrenzbarer Zugriffe werden als ausländische/internationale Nutzung gezählt.

In der Ausweisung der IVW wird nicht nach inländischer/ausländischer Nutzung differenziert.



B. Technische Erläuterungen

Alle Websites, mobile enabled Websites, Apps und Connected TV, die an der technischen Nutzungsmessung für die IVW-Prüfung und IVW-Ausweisung teilnehmen, sind verpflichtet, ein technisches Mess-System einzusetzen, das sämtliche Aspekte der definierten IVW-Metriken "Page Impression" und "Visit" zuverlässig und prüfbar abbildet sowie die uneingeschränkte Kategorisierung der Inhalte auf Grundlage des IVW-Kategoriensystems 2.0 erlaubt.

Die Messung basiert im Wesentlichen darauf, dass durch technische Maßnahmen einzelne Zugriffe auf die Websites oder innerhalb von Applikationen (Apps) der Kunden

- erfasst,
- abgegrenzt,
- gezählt
- und den Merkmalen des Kategoriensystems 2.0 zugeordnet

werden können.

Die durch die Messung eines für die Teilnahme am IVW-Verfahren geeigneten Messdienstleisters erhobenen Daten werden permanent aggregiert und regelmäßig an die IVW weitergeleitet, wobei die Aggregationsstufen und Übermittlungsintervalle jeweils abhängig vom Auftrag sind. Die IVW überprüft regelmäßig und kontinuierlich die Konformität des Mess-Vorgangs sowie die erfassten, aggregierten Nutzungsdaten.

Das verwendete Messsystem muss mindestens neben den vorstehend erläuterten Prozessen die folgenden Merkmale, Kriterien, Zusammenhänge und Prozesse für die technische Nutzungsmessung erfüllen:

Basis der Messung

Basis der Messung von Zugriffen auf die Website durch den Messdienstleister ist die Implementierung eines Javascript-Codes durch das IVW-Mitglied (Betreiber der Website, Auftraggeber der Messung). Für die Messung der App-Nutzung stellt der Messdienstleister für verschiedene Plattformen eine Mess-Library zur Verfügung, die vom IVW-Mitglied in die eigenen Applikationen implementiert werden kann. Bei jeder Nutzung der gemessenen Websites oder Applikationen wird ein Zählimpuls an das Messsystem gesendet.

Kombination von pseudonymer und anonymer Messung

Um die definierten IVW-Metriken "PageImpression" und "Visit" vollständig, zuverlässig, datenschutzkonform und prüfbar erfassen zu können, wird eine Kombination von pseudonymer und anonymer Messung durchgeführt.

Die Metrik "PageImpression" wird als Zensusmessung auf der Basis der anonymen Messung erfasst. Die Metrik "Visit" wird als einwilligungsbasierte Messung auf Basis der pseudonymen Messung erfasst. Beide Messungen werden parallel und als Teil eines einheitlichen und gesamthaften Systems durchgeführt und von dort aus weiteren Prozessen zugeleitet.



Datenschutzkonformität

Die erhobenen Daten dürfen aufgrund der Datenarten und Datenmenge keine eindeutige Identifizierung eines Nutzers als Person ermöglichen. Das pseudonym arbeitende Messverfahren erfasst Nutzungen auf der Grundlage von Client-Identifiern, die Zensusmessung erfolgt anonym und vollständig ohne derartige Kennungen. Das pseudonyme Messverfahren ist als pseudonymes System (mit Client-Identifiern und somit einwilligungspflichtig) durchzuführen und die Zensusmessung als anonymes System (ohne Identifier und entsprechend nicht einwilligungspflichtig).

Bei der Zensusmessung treten keine personenbezogenen Daten im Rechenzentrum des Messdienstleisters bzw. des eingebundenen Cloud-Dienstes auf. Selbst das personenbezogene Datum der IP-Adresse, welche zu technischen Kommunikationszwecken mit dem Client benötigt wird, wird nur bis zur der Serviceplattform, welche im rechtlichen Verantwortungsbereich des IVW-Mitglieds steht, übertragen und anschließend dort verworfen. Die IP-Adresse wird ausschließlich für den technischen Kommunikationszweck genutzt, es erfolgt keine weitere Verarbeitung zur Bestimmung einer Geolokalisierung oder ähnliches.

Measurement Manager

Im Zusammenhang mit und als Rahmen der beiden Messverfahren ist ein so genannter Measurement Manager zu verwenden, der über eine Schnittstelle für eine zentrale technische Prüf- und Steuerungslogik verfügt. Mit dieser zentralen technischen Prüf- und Steuerungslogik werden auf Basis der gesetzlichen und industriellen IAB-Vorgaben (z.B. durch Einsatz einer TCF 2.0-konformen CMP beim Auftraggeber der Messung) beim Messsystem abhängig vom Grad der Zustimmung eines Nutzers (=Besucher der Website oder Applikation) zu einem oder mehreren Verarbeitungszwecken die erforderlichen Messsensoren für eine anonyme und/oder pseudonyme Datenverarbeitung zur Ermittlung der IVW-Metriken automatisiert integriert und ausgeführt.

Messverfahren für die Zensusmessung/integrierte Serviceplattform

In der Website wird vom Mitglied der Websensor implementiert, der im lokalen Browser des Benutzers ausgeführt wird. Durch den Websensor wird die in der technischen Sphäre des Mitglieds liegende und vom Mitglied betreute Serviceplattform aufgerufen, welche wiederum als Schnittstelle zu den zentralen Serversystemen des Messdienstleisters fungiert. Der dadurch erzeugte Datensatz ist eine reine Page-Impression-Datenerhebung, die an die Serviceplattform übertragen wird. Weitere Steuerungsaufgaben, die innerhalb der Serviceplattform ausgeführt werden, sind u.a.:

- Abgleich der Local-Liste (Whitelist der für die Messung gültigen Domains des Kunden),
- Bereitstellung der Liste gültiger Browser Useragents.

Messverfahren für die pseudonyme Messung

Damit die Nutzung einer Website im Wege der pseudonymen Messung technisch erfasst werden kann, muss durch das IVW-Mitglied ein Javascript-Code im HTML-Quellcode implementiert werden (s.o.). Der Aufruf dieses Javascripts über den Browser bzw. das Endgerät des Nutzers (Client) löst die pseudonyme Messung im Messsystem aus.

Durch die pseudonyme Messung müssen alle für die IVW-Metrik "Visit" erforderlichen Informationen erfasst werden (also insbesondere angebotsübergreifende Bewegungsdaten in unterschiedlichen Aggregationsstufen sowie technischer Client etc.). Zusätzlich erfasst wird der Seitenaufruf (Page-Impression).



Soll die Nutzung einer Applikation (App) gemessen werden, so wird durch das IVW-Mitglied in die Applikation eine Software-Library eingebunden, die ein für die IVW-Verfahren geeigneter Messdienstleister zur Verfügung stellt. Die Library stellt sicher, dass alle benötigten Informationen zur Abbildung der IVW-Metriken (s.o.) im richtigen Format an das Messsystem übermittelt werden.

Die an den Messdienstleister übermittelten Zählimpulse werden zunächst als Rohdaten temporär zwischengespeichert und die IP-Adressen anonymisiert. Die Anonymisierung durch Kürzung der IP-Adressen erfolgt dabei frühestmöglich (bei IPv4 Kürzung um 1 Byte). Sonstige eindeutige Identifier von Endgeräten werden ausschließlich als Hash übertragen.

Der Messdienstleister bietet die Möglichkeit eines Opt-Out (<https://optout.ioam.de>) aus der pseudonymen Messung.

Die Aktivierung des Opt-Outs in einem Webbrowser führt dazu, dass die Zählimpulse des Browsers im Messsystem verworfen werden. Es erfolgt in diesem Fall keine weitergehende Analyse oder Messung der Zählimpulse dieses Browsers. Im Übrigen stellt TCF 2.x ein Opt-Out für den Nutzer zur Verfügung. Die Implementierung des Opt-Outs in Applikationen obliegt dem jeweiligen Anbieter der App. Im jeweiligen Integration Guide der verschiedenen Plattformen wird beschrieben, wie das Opt-Out in Applikationen umgesetzt werden kann.

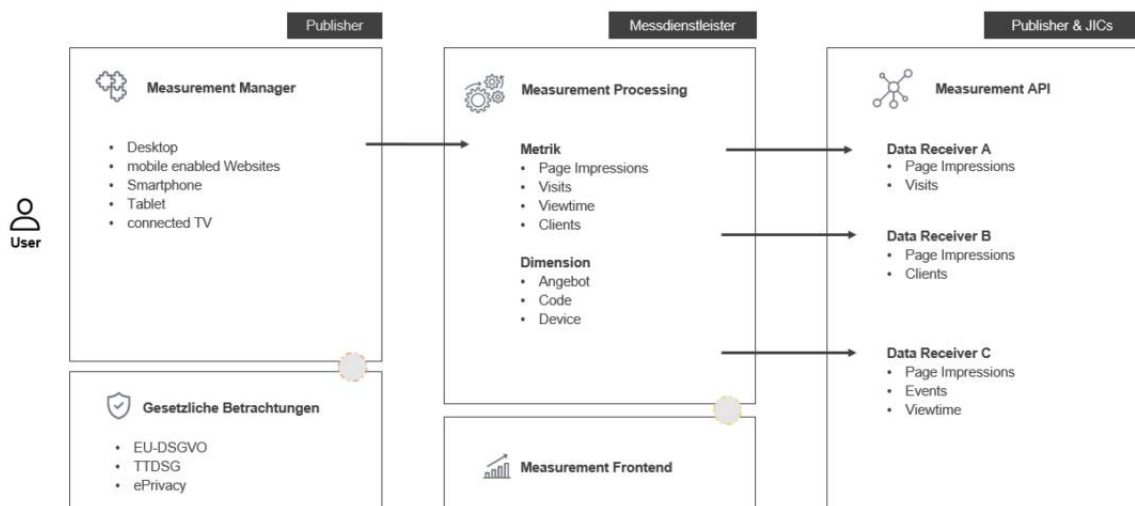
Beispiele der erhobenen Daten:

Zeitstempel, IP-Adresse (gekürzt), Cookie-Inhalt, aufgerufene Website, Signatur des Browsers, ID des Endgerätes als Hash (bei Smartphones), ausgelöstes Event (z.B. „start“, „stop“) usw.

In den nachgelagerten Systemen werden die Daten analysiert und gespeichert.

Die aggregierten und ausgewerteten Messdaten werden über definierte Schnittstellen der IVW e.V. bereitgestellt. Hierzu steht eine im Internet verfügbare standardisierte Schnittstelle zur Verfügung. Die Übertragung der Daten erfolgt dabei stets verschlüsselt.

Systemskizze





Prüfschnittstellen

Um die Prüfung durch die IVW zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, dass die Messung in Abhängigkeit vom eingesetzten Endgerät in ein Audit-System geleitet werden kann. Hier werden der IVW die Logströme und die Zuordnung der verwendeten Codes zur Verfügung gestellt. Dabei muss der IVW der Logstrom im Audit-System in einer auswertbaren Form zur Verfügung gestellt werden und das Angebot muss einen von der IVW eingesetzten Crawler akzeptieren.